

SENNEGEMEINDE HÖVELHOF

DER BÜRGERMEISTER



Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW ist am 17.09.2020 folgender Beschluss gefasst worden:

Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27.08.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 04.10.2020 in der Senne-Gemeinde Hövelhof

Beschlussvorschlag:

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.08.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 04.10.2020 in der Senne-Gemeinde Hövelhof wird aufgehoben.

Diese Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Auf Antrag des Verkehrsvereins Hövelhof e. V. beschloss der Rat der Senne-Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 24.08.2020 den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.10.2020. Der Beschluss stützt sich im Wesentlichen auf die aktuelle Erlasslage. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW (MWIDE) hat mit Erlass vom 9. Juli 2020, aktualisiert am 14. Juli 2020 geregelt, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des LÖG NRW durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Das MWIDE stellt im Erlass die Erwägung der Gründe an:

- Sachgrund Nr. 2: Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen
- Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt oder Ortsteilzentren
- Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund

Des Weiteren wird im Erlass darauf hingewiesen, dass die in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW normierten Sachgründe grundsätzlich nicht abschließend seien. Daher könne die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse herangezogen werden: Gesellschaftlich bestehe ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt werde und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa Ladeninhaber und Angestellte), aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Zu berücksichtigen sei nach den Ausführungen des Ministeriums im Übrigen, dass über sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen eine gewisse Entzerrung des Verkaufsverhaltens erreicht werden könne.

Darauf basierend erfolgte in der Ratssitzung am 24.08.2020 die rechtliche Beurteilung der Frage zur Rechtmäßigkeit eines verkaufsoffenen Sonntages in Hövelhof zum eigentlichen Hövelmarkt-wochenende mit dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Interesse an der Verkaufsöffnung an diesem Tag der Vorrang gegenüber der Sonntagsruhe eingeräumt wurde.

und ein entsprechender Beschluss gefasst wurde. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 04.10.2020 in der Sennegemeinde Hövelhof wurde am 27.08.2020 erlassen und im Amtsblatt veröffentlicht.

Die ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft hat in einem Normkontrolleilantrag beim Oberverwaltungsgericht für das Land NRW beantragt, die ordnungsbehördliche Verordnung der Sennegemeinde Hövelhof außer Vollzug zu setzen.

Inzwischen sind durch das OVG Münster bereits Urteile zu vergleichbaren Sachverhalten ergangen.

In der jüngsten Pressemitteilung des OVG heißt es dazu:

„Weder die aktuellen unbestrittenen Herausforderungen der Corona-Pandemie noch der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW vom 9. Juli 2020, aktualisiert am 14. Juli 2020, setzten die verfassungsrechtliche Ordnung außer Kraft. Zwar seien viele Geschäfte des lokalen Einzelhandels nach wochenlangen Geschäftsschließungen im ganzen Land von fortbestehenden Gesundheitsrisiken und Hygieneanforderungen besonders betroffen. Damit könnten aber auch unter Berücksichtigung der gebotenen Wettbewerbsneutralität keine Freigaberegulungen gerechtfertigt werden, die nur einzelne Gemeinden erfassten und nur dort werktägige Geschäftigkeit auslösten. Wo keine hinreichend gewichtigen besonderen örtlichen Sachgründe angeführt werden könnten, die als solche erkennbar und andernorts nicht gegeben seien, ließe sich eine Ausnahme vom landesweit geltenden Gebot der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen nicht verfassungsrechtlich rechtfertigen, auch wenn dies während des derzeitigen vorübergehenden Verbots von Großveranstaltungen regelmäßig nicht gelingen werde. Das selbstverständlich schützenswerte und von der Politik verfolgte Interesse an der Erhaltung des stationären Einzelhandels müsse sich im Rahmen der für alle geltenden Gesetze vollziehen und dürfe nicht auf Kosten derer gehen, die den verfassungsrechtlich fest abgesteckten Rahmen einhielten.

Auch seltene ungerechtfertigte Ausnahmen von dem Gebot sonn- und feiertäglicher Arbeitsruhe könnten nicht zugelassen werden, weil sie einen Teil des Handels unzulässig begünstigten und wegen ihrer Unzulässigkeit auch den Beschäftigten nicht zuzumuten seien. Dies habe das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 22. Juni 2020 ebenso klargestellt wie das Erfordernis rechtssicherer Maßstäbe für verfassungsrechtlich tragfähige Ausnahmen vom grundsätzlichen Sonntagsöffnungsverbot. Dabei sei unerheblich, ob es in jeder Gemeinde wirtschaftlich gleichermaßen sinnvoll erscheine, die werktäglich vollständig freigegebenen Verkaufsöffnungszeiten auszuschöpfen. Die Folgen der Corona-Pandemie böten keinen Anlass, die gerade erst höchstrichterlich bestätigten Maßstäbe allein wegen eines gewünschten Signals an die Wirtschaft in Frage zu stellen.“

Daraus ergibt sich, dass ordnungsbehördliche Verordnungen, die sich auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW vom 9. Juli 2020, aktualisiert am 14. Juli 2020 stützen, und einen verkaufsoffenen Sonntag auf die im Erlass genannten Sachgründe abstellen, nicht dem geltenden Recht entsprechen und damit auch vor Gericht keinen Bestand haben. Aus diesem Grund ist eine Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zu veranlassen.